

- 10) Von Weizen und anderen unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wickeln, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preussischen Scheffel 3 Egr.
- 11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel 2 Egr.

Das Königlich Preussische Finanz=Ministerium wird diese Ermäßigung der Durchgangsabgaben, in besonderen Fällen, auch bey den zu Lande auf der Linie von der Ostsee bey Memel bis zur Weichsel eingehenden und über die vorgenannten Häfen ausgehenden Getreidearten, unter den näher vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen, eintreten lassen.

Weimar den 9. Dezember 1836.

Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement der Finanzen.

Freyherr von Gerßdorff.

Bekanntmachungen.

I. In Gemäßheit höchster Anordnung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die Bestimmung vom 9. Februar 1828 (Regierungs=Blatt Nummer 4 vom Jahre 1828), wodurch den Ausländern das Subscriptions= oder Pränumerations=Sammeln auf Bücher, Kupferstiche und dergleichen durch persönliches Herumgehen und Auffordern, es geschehe vom Verfasser und Verfertiger des Werkes selbst oder von Beauftragten, im Großherzogthume untersagt ist, auch auf alle Inländer ohne Unterschied hierdurch erstreckt.

Jede Uebertretung dieses Verbothes durch Ausländer wie durch Inländer hat fünf Thaler Strafe zur Folge, wovon der Anzeiger die Hälfte erhält. Den Ortspolizey=Behörden bleibt jedoch nachgelassen, in einzelnen, dazu besonders geeigneten Fällen, nahmentlich bey Gegenständen, welche i

Hinsicht auf Kunst und Wissenschaft von besonderem Interesse sind und bey welchen es wesentlich darauf ankommt, daß einzelne Stücke zur Ansicht vorgelegt werden, das Herumtragen bey Privat-Personen, auf Nachsuchen, ausnahmsweise zu gestatten.

Weimar den 19. November 1836.

Großherzoglich Sächsisches Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

II. Schon in früherer Zeit, ja selbst nach der Bekanntmachung Großherzoglicher Regierung zu Weimar vom 5. August d. J. (Regierungs-Blatt S. 291), wonach Grenzverletzungen mit der ganzen Strenge der gesetzlichen Strafen, nach Befinden also mit Straf-Arbeitshaus oder Zuchthaus, geahndet werden sollen, ist es vorgekommen, daß von der Jugend aus Muthwillen und Leichtsinne an Grenzmahlen, Grenzsteinen oder Grenzzeichen Frevel begangen worden sind.

Wir weisen daher auf ausdrücklichen höchsten Befehl sämtliche Schullehrer des Eisenach'schen Ober-Konfistorial-Bezirktes hierdurch gemessenst an: die Schulkinder vor dergleichen Frevel-Verletzungen und Beschädigungen an allen und jeden Grenzsteinen — mögen es Landes-, Flur- oder nur Privat-Grenzmahlen seyn — ernstlichst mit angemessener eindringlicher Belehrung und Hinweisung auf die in oben gedachtem Publikandum erwähnten Strafen sofort zu verwarnen und solche Verwarnung von Zeit zu Zeit bey schicklichen Gelegenheiten zu wiederholen, wozu die Schullehrer auch noch besonders durch die Pfarrer Aufforderung und Anweisung erhalten werden.

Eisenach den 29. November 1836.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konfistorium.
Wittich.